
Anlage 13

Strukturqualität der spezialisierten Einrichtung für die Behandlung des diabetischen Fußes

zum Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V
Diabetes mellitus Typ 2
zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Krankenkassen in Hessen

Ärzte, die Patienten im Rahmen des Disease-Management-Programms Diabetes mellitus Typ 2 Behandlungen des diabetischen Fußes anbieten dürfen, sind im DMP-Vertrag eingeschriebene Ärzte, die folgende Anforderungen an die Strukturqualität - persönlich oder durch angestellte Ärzte - erfüllen:

(1) Personal

- Leitung der Praxis durch einen diabetologisch qualifizierten Arzt mit ausreichender Erfahrung in der Behandlung des Diabetischen Fußsyndroms und
- Podologe (ggf. in vertraglicher Kooperation) und
- Orthopädie-Schuhmacher / Schuhtechniker (ggf. in vertraglicher Kooperation) und
- geschultes medizinisches Assistenzpersonal mit Kompetenz in lokaler Wundversorgung.

(2) Zur Behandlung des diabetischen Fußes notwendige Ausstattung, u.a.:

- apparative Ausstattung zur Basisdiagnostik der peripheren Neuropathie (Stimmgabel und/oder Monofilament, Reflexhammer, z.B. Kalt/Warm- und Spitz/Stumpf-Diskriminierung, z.B. Verbandswagen mit sterilem Instrumentarium).
- apparative Ausstattung zur angiopathischen Basisdiagnostik (z.B. bidirektionaler Doppler).
- geeignete Räumlichkeiten mit Behandlungstuhl/Liege mit ausreichender Lichtquelle.

Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.